

Standrechte dem Kriminalobergerichte einzusenden, damit dasselbe sich jedesmal über den ordnungsmässigen Vorgang überzeugen könne.

## Neunzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 250.

**E**s ist die Pflicht des Kriminalgerichts denjenigen, welche durch ein Verbrechen zu Schaden gekommen sind, die Entschädigung, in so fern solche in Zurückstellung des ihnen gehörigen Gutes besteht, immer von selbst zu verschaffen; wenn das fremde Gut unter der Habseligkeit des Verbrechers oder Theilnehmers am Verbrechen, der es wissentlich als ein unrechtes Gut an sich gebracht hat, oder in solchen Händen gefunden wird, denen der Verbrecher dasselbe nur zur Bewahrung anvertrauet hat. Diese

Zu

Zurückbringung geschieht entweder unmittelbar von dem Kriminalgerichte, wenn das fremde Gut an dasselbe gekommen ist, oder durch Verwendung an diejenige Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit ein solches Gut befindlich ist. Das Kriminalgericht muß sich über das zurückgestellte oder wieder verschaffte Gut mit einer ordentlichen Quittung desjenigen bedecken, der sein Eigenthum zurückerhalten hat.

§. 251.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Übertragung des Eigenthums gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Kriminalgericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich in Güte zur Abtretung bequeme. Kann dieses jedoch nicht bewirkt werden; so hat das Kriminalgericht den Eigenthümer lediglich anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Guts ist, damit er dasselbe in dem ordentlichen Wege des Rechts zurückfordern könne.

§. 252.

## §. 252.

Bevor das Kriminalgericht jemanden dasjenige zurücksetzet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß vorläufig erwiesen seyn, daß er davon wirklich der Eigenthümer sey. Diesen Beweis kann der Eigenthümer nebst den gewöhnlichen in den Gesetzen bestimmten Arten des Beweises auch durch bloße Erklärung herstellen, wenn er nämlich darthut, daß an ihm das Verbrechen verübet worden, und seine Erklärung die Sache kennbar und mit solchen Merkmalen beschreibt, die nur dem wahren Eigenthümer bekannt seyn können; zugleich aber muß er die Wahrheit seiner Erklärung mit einem Eide bestätigen. Der Eid des sich als Eigenthümer Meldenden ist auch nothwendig, aber ohne andere Beweise zureichend, wann er keinen andern Beweis, als das Geständniß des Verbrechers für sich hat.

## §. 253.

Ist das Eigenthum erwiesen, so muß dem Eigenthümer das angesprochene Gut  
so:

sogleich zurückgestellt oder wieder verschafft werden, wenn die Untersuchung gleich noch nicht geendiget wäre. Viel mehr ist das Kriminalgericht verpflichtet, sobald es geschehen kann, die Eigenthümer von fremden in der Untersuchung vorkommenden Habseligkeiten ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher wenn bei einer Untersuchung etwas gefunden wird, von dem erhoben ist, daß es fremdes Gut sey, aber der Verbrecher könnte oder wollte den Eigenthümer nicht angeben, auch hätte sich zwey Monate von Zeit der ruchtbar gewordenen Anhaltung des Verbrechers niemand mit einem Anspruch des Eigenthums gemeldet; so soll das Kriminalgericht die Beschreibung eines solchen Guts auf eine Art veranlassen, die zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar macht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen sorgfältig verschweigt, um deren Erklärung dem Eigenthümer als den Beweis seines Eigenthums vorzubehalten.

S. 254.

Eine solche Beschreibung ist an denselben Orten, wo der Verbrecher sich aufgehalten, oder die ihm angeschuldigten Verbrechen verübet hat, durch Edikte bekannt zu machen, in welchen dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Eigenthumsrecht zu beweisen, widrigenfalls das beschriebene Gut veräußert, und der Kaufschilling einstweilen zu dem Kriminalfond gezogen würde.

S. 255.

Meldet sich nun nach Verlauf dieser Frist niemand als Eigenthümer der beschriebenen Habseligkeiten, so hat das Kriminalgericht die Einleitung zu treffen, dieselbe von der Justizbehörde desjenigen Orts, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufen, den Kaufschilling aber in den Kriminalfond desjenigen Kreises, wo die Untersuchung gepflogen wird, abführen zu lassen. Dieser Kaufschilling kann von dem Kriminalfond benützet werden; allein bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist ist der rechtmäßige

fige

fige Eigenthümer, der den Beweis seines Eigenthums herzustellen vermögend ist, immer berechtiget, die Zurückstellung desselben zu fordern.

§. 256.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, die den Werth desselben mindern, so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 257.

Bei jeder Veräußerung eines fremden Guts, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jeden verkauften Stücks, der für jedes gelöste Betrag des Kaufschillings, wie auch der Käufer genau aufgezeichnet, und dieses Verzeichniß bei den Kriminalakten beigelegt werden.

§. 258.

Das Kriminalgericht ist zwar verpflichtet, auch in Beziehung auf andere Arten von Entschädigung und Vergütung.  
bei

bei der Untersuchung von Amtswegen zu erheben, was für ein Schaden aus dem Verbrechen entstanden sey. Allein es hat darüber nur dann etwas zu bestimmen, wenn sich der Betrag des Schadens, und wem die Entschädigung eigentlich gebühre, sicher und offenbar erheben läßt. In diesem Falle soll dann das Kriminalgericht, wenn es das Strafurtheil fällt, zugleich auch das Erkenntniß schöpfen, wem und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und ist dieses Erkenntniß dem Verbrecher sowohl, als jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Kriminalgericht zuzustellen.

## S. 259.

Dem Beschädigten dient dieses Erkenntniß zum vollständigen Beweise der ihm gebührenden Entschädigung, worauf er bei des Verbrechers Personalbehörde die Exekution zu führen berechtigt ist. Aber dieses Erkenntniß hindert den Beschädigten nicht, auch eine größere Entschädigung anzusprechen, wenn er einen erlittenen beträchtlicheren Schaden, als durch das Erkennt-

kennt-

Kenntniß des Kriminalgerichts bestimmt ist, erweisen kann.

§. 260.

Findet sich aber das Kriminalgericht auffer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich aus dem Verbrechen eine Entschädigung gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile beizufügen, daß den Beschädigten noch bevorstehe, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn nun sich jemand hiezu meldet, so muß das Kriminalgericht ihm auf Verlangen diejenigen obrigkeitlichen Zeugnisse und Urkunden an die Hand geben, die zu Beweisthümern seines Rechts dienlich seyn dürften.

§. 261.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen. Das Kriminalgericht hat dabei nicht weiter einzuschreiten, als daß es nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile über das, was in der Untersuchung der Beleidigung halber erhoben worden, eine  
Ur



Urkunde ausstelle, in welcher die erwiesenen Umstände der Beschimpfung oder Beleidigung bezeuget werden.

---

## Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten, oder Verurtheilten.

§. 262.

**D**a unter die Gegenstände der Untersuchung, die gleich anfangs zu erheben sind, das Kenntniß der Gerichtsbehörde, unter welcher der Untersuchte steht, die Beschaffenheit seines Vermögens und die Verhältnisse gehören, worin er sowohl in Ansehung seiner eigenen Familie, als mit andern Familien steht; so hat das Kriminalgericht, sobald es aus des Untersuchten Aussagen, oder sonst durch von Amtswegen eingezogene Erkundigung verlässliche Nachricht erhält, die Behörde sogleich anzugehen, damit von derselben die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 163.